

1. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme und Eingewöhnungszeit findet nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung statt. Sie können vor einer Anmeldung gerne die Einrichtung kennenlernen. Ein Besuch ist nach Absprache mit der Leitung möglich.

Nach der Anmeldung des Kindes erfolgt die Platzvergabe. Diese richtet sich nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien sowie dem Anmeldedatum.

Kinder ohne ausreichenden Masernschutz werden nicht aufgenommen.

Der Nachweis darüber wird in Form einer beglaubigten Masernbescheinigung oder einer Impfpasskopie beim Aufnahmegespräch vorgelegt.

Aufgenommen werden Kinder ab dem 2. Lebensjahr.

Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die notwendigen Rahmenbedingungen (Gruppenzusammensetzung, Personal, Räumlichkeiten) vorhanden sind.

Ein Termin für ein Aufnahmegespräch wird nach erfolgter Platzzusage durch die Einrichtungsleitung vergeben. Dieses Gespräch dient dazu, eventuelle Fragen zu klären und Informationen über Entwicklung und Gewohnheiten ihres Kindes weiterzugeben.

Abmeldung der Eltern oder Personenberechtigte können nur zum Monatsende erfolgen und müssen 4 Wochen vorher der Einrichtungsleitung schriftlich vorliegen. Die Mindestanmeldezeit beträgt 6 Monate. **Kinder die im Herbst zur Schule kommen und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen zum 28. Februar abgemeldet sein und die Einrichtung zum 1. April verlassen, damit der Platz neu vergeben werden kann.**

2. Öffnungszeiten

Montag – Freitag / vormittags von 7.30-13:30

Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13.30 -17.00 Uhr

(dies kann dazu gebucht werden)

Ferien und Schließungen aus besonderen Gründen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

3. Beitragsregelung

Es können zwei unterschiedliche Module gebucht werden.

Für 2-Jährige

Modul 1	7:30-13:30 (Mo. –Fr.)	100€
Modul 2	7:30-13:30 (Mo. – Fr.) und 13:30-17:00 (Di. und Do.)	135€

Für Dreijährige wird ein Beitrag von 35€ für die Nachmittagsbetreuung fällig.

Änderungen des Elternbeitrages durch den Träger bleiben vorbehalten.

In Fällen unabwehrenden Personalmangels wegen Nichtbesetzbarkeit von Personalstellen behält sich der Träger die zeitweilige Schließung der Einrichtung oder Gruppe vor. Ein Schadensersatzanspruch hierzu ist ausgeschlossen.

Der Elternbeitrag trägt zur anteiligen Finanzierung des Kindergartens bei. Er ist daher während des ganzen Kita-Jahres, auch in den Ferien- u. Krankheitszeiten zu entrichten. Der Beitrag für das täglich frisch zubereitete Frühstück in der Einrichtung ist nicht enthalten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren zum 1. eines Monats vom Konto des jeweiligen Kreditinstitutes durch den Träger eingezogen.

4. Erkrankung, Fehlen

Es ist uns ein Anliegen, Kinder, ihre Familien und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen. Daher dürfen nur gesunde Kinder und Familienmitglieder unsere Einrichtung betreten. Genaue Informationen zur Vorgehensweise bei ansteckenden Krankheiten, Infektionen und die notwendige Meldepflicht entnehmen Sie bitte dem gesonderten Elternbrief.

Bei anderen auch nicht unmittelbar ansteckenden Erkrankungen ist die Leitung zu informieren, damit ggf. erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können.

Das Fehlen des Kindes ist innerhalb von 1 Woche zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 10 Tage unentschuldig, entfällt das Anrecht auf den Kita-Platz.

5. Aufsicht

Wir bitten, das Kind bis spätestens 9.00 Uhr zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.

Die Verantwortung für den Weg von und zum Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig.

Wenn das Kind allein nach Hause gehen soll, wird diese Einverständniserklärung vom Träger bzw. dessen Aufsichtspersonal nur unter engsten Voraussetzungen entgegengenommen. Sie wird nicht entgegengenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind den Anforderungen für den Heimweg trotz einer entsprechenden Erklärung nicht gewachsen ist. Das Personal der Einrichtung ist in einem solchen Fall verpflichtet, zu verlangen, dass das Kind von einer verantwortungsfähigen Person abgeholt wird. Wird dies abgelehnt, so ist der Betreuungsvertrag zu kündigen (fristlose Kündigung aus wichtigem Grund).

Die Aufsichtspflicht der päd. Mitarbeiter*innen beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Sorgeberechtigten und endet mit der Übergabe durch die Fachkräfte der Kindertagesstätte. Finden gemeinsame Ausflüge oder feste statt, so sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind aufsichtspflichtig. Im Fall das ein Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Kindes der Einrichtung.

6. Versicherung

Das Kind ist nach §539, Ziffer 14, Buchstabe a, Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert:

auf dem direkten Weg von und zu der Kindertagesstätte, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und derartigen).

Die Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich nur auf Personenschaden nicht auf Sachschäden. Dazu gehören auch die Gegenstände, die Kinder in die Einrichtung mitbringen (Brillen, Schmuck, Spielzeug,...).

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung umgehend zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

7. Sprechzeiten

Die Leitung der Kita steht nach Vereinbarung gerne zu Gesprächen zur Verfügung.

Rosi Hofeditz

Telefon-Nr. der Kita: 02773/1477

E-Mail: rhofeditz@kindergarten-haiger.de